

Der Arbeiterverein

2001 Satzung des Arbeitervereins Dungenbeck

Gültig ab 20.01.2001, geändert ab 08.01.2017 Beschluss durch Jahreshauptversammlung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein dessen Verfassung durch nachstehende Satzung bestimmt wird, führt den Namen Arbeiterverein Dungenbeck und hat seinen Sitz in Dungenbeck.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit und unterstützt die Hinterbliebenen durch Begräbnisbeihilfe.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Mitglied kann jeder werden, wenn er sich im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
b) Schüler und Auszubildende zahlen den halben Jahresbeitrag.
c) alle Mitglieder zahlen Sterbegeld
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich, unter Verwendung eines Vordruckes, beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes wirksam. Neuaufnahmen werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
3. Neue Mitglieder zahlen, abhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts, für die noch nicht vollendeten Monate des aktuellen Kalenderjahres anteilmäßig ihren Jahresbeitrag.
4. Mitglieder, die dem Verein länger als 50 Jahre angehören sind Ehrenmitglieder und vom Beitrag befreit, aber nicht vom Sterbegeld.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Durch Tod, in diesem Fall haben die gesetzlichen Erben Anspruch auf Begräbnisbeihilfe. Die Beihilfe kann auch an Personen ausgezahlt werden die nachweislich die Beerdigung ausrichten.
2. Durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich bis zu 10 Tage vor dem 31.12. eines jeden Jahres eingereicht werden muss.
3. Mitglieder die ein Amt im Verein bekleiden können erst dann ausscheiden wenn ihnen der Vorstand oder die Jahreshauptversammlung Entlastung erteilt hat
4. Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) Vereinsschädigendem Verhalten
 - b) Wissentlich falsche Angaben zur Person beim Eintritt
 - c) Wenn die Fälligkeit des Jahresbeitrages länger als ein Jahr säumig ist
 - d) Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie deren Erben haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten und Leistungen

§ 5a Pflichten der Mitglieder

1. Der Satzung und den satzungsgemäß gefassten Vereinsbeschlüssen nachzukommen, für das Ansehen und die Interessen des Vereins nach besten Kräften mitzuwirken
2. Das Vereinseigentum zu schonen und vor Beschädigung zu schützen.
3. Der jeweilige Beitrag kann im Bedarfsfall durch Beschluss der Jahreshauptversammlung abgeändert werden.
4. Der Jahresbeitrag wird vom Vereinsboten oder durch Einzugsverfahren/Überweisung erhoben. Das Sterbegeld wird jährlich jeweils nach dem Beitrag kassiert.

§ 5b Leistungen des Arbeitervereins

1. Präsentkörbe (35€*) sollen bei goldener Hochzeit, eiserner Hochzeit, diamantener Hochzeit und danach folgende Jubiläen übergeben werden.
2. Präsentkörbe (35€*) sollen bei runden Geburtstagen mit Einladung übergeben werden.
3. Die Begräbnisbeihilfe beträgt für das Mitglied (300€*) und für den Ehepartner/in (Nichtmitglied) (160€*).

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt in den Versammlungen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, sein Stimmrecht auszuüben und sich zu allen Vereinsämter zur Wahl zu stellen.
2. Zur Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen und zum Bezug der satzungsmäßigen Unterstützung.

§ 7 Leitung des Vereins

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung einen Vorstand:
einen Vorsitzenden und Stellvertreter
einen Schriftführer und Stellvertreter
einen Kassierer und Stellvertreter

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel oder, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf (per Akklamation).

Der zur Wahl Gestellte muss anwesend sein. Die Vorgeschlagenen haben auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie bereit sind, diesen Posten anzunehmen, sich diesbezüglich zu äußern und sind dann verpflichtet die auf sie fallende Wahl anzunehmen.

Wer eine Wahl nicht annehmen will hat gleich beim Vorschlagen der Versammlung gegen über zu erklären dass er verzichte.

Vorstandsmitglieder, die eines Postens enthoben sind, können nicht wieder gewählt werden.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss in der gleichen Versammlung ein neuer Wahlgang erfolgen, als dann entscheidet das Los.

Vom Vorstand scheiden jedes Jahr 2 Personen aus und zwar einer vom geschäftsführenden Vorstand und einer von den Stellvertretern.

Das Ausscheiden folgt der Reihe nach wie folgt:

Im 1. Jahr – 1. Vorsitzender und 2. Schriftführer

Im 2. Jahr – 1. Schriftführer und 2. Kassierer

Im 3. Jahr – 1. Kassierer und 2. Vorsitzender

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand hat mit seiner Gesamtheit die Ehre und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu vertreten.
2. Der Vorsitzende kann über ein Budget von 150 Euro* im Einzelfall verfügen. Außerordentliche Ausgaben von 150 Euro* bis 300 Euro* unterliegen der Bewilligung des Gesamtvorstandes. Die Zahlung höherer Beträge kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
3. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Vorstandssitzungen, leitet in diesen, wie in der Jahreshauptversammlung, die Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
4. Der 1. Schriftführer hat die geschäftlichen Aufgaben zu erledigen, in den Vorstandssitzungen und in den Versammlungen das Protokoll zu führen, die Akten des Vereins in Verwahrung zu nehmen sowie Vereinschronik und Stimmenkontrolle zu führen.
5. Der Kassierer hat die Einnahmen des Vereins zu erheben und die Aufgaben desselben zu bestreiten. Über Ein- und Ausgaben ist ein Kassenbuch und über die jährlichen Beiträge eine Habenliste zu führen. Der Kassierer ist ferner verpflichtet jährlich in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu geben und Vereinsvorsitzenden jederzeit Buch und Kasse vorzulegen. Der Kassierer haftet dem Verein in jeder Beziehung für das ihm anvertraute Gut und Geld.
6. Die Stellvertreter sind verpflichtet im Verhinderungsfall die dem Einzelnen zufallenden Aufgaben zu übernehmen.

§ 9 Prüfungskommission

Die vom Kassierer vorgelegten Abrechnungen sind von einer in der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählten, aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission, von denen 2 anwesend sein müssen, zu prüfen. Das Resultat ihrer Tätigkeit in der nächsten Versammlung bekannt zu geben und in das Vereinsprotokoll einzutragen. Die Prüfungskommission hat das Recht jederzeit Buch und Kasse zu prüfen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Es hat sich jedes Mitglied den gefassten Beschlüssen zu fügen. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so kann der 1. Vorsitzende nach Auflösung der Jahreshauptversammlung sofort eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 16 Mitglieder anwesend sind.
2. Es findet jährlich eine Hauptversammlung statt. Der Termin muss den Mitgliedern 8 Tage vorher bekannt gemacht werden.
3. Außerordentliche Versammlungen können, wenn es die Vereinsangelegenheiten erfordern,

- vom Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden oder wenn mindestens 20 Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Anträge zu den Versammlungen sind 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand anzumelden.
 5. Anträge, sowohl vom Vorstand wie auch von den Mitgliedern, die sich nicht auf der Tagesordnung befinden, dürfen nur verhandelt werden, wenn außer dem Antragsteller noch 3 weitere Mitglieder die Anträge unterstützen.
 6. Abstimmungen über die Anträge können durch
 - a) Stimmzettel
 - b) Handaufhebenerfolgen. Die Versammlung hat durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) zu bestimmen in welcher Weise die Abstimmung erfolgen soll.
 7. Nach Eröffnung der Versammlung ist die Tagesordnung der Reihenfolge nach bekannt zu geben.
 8. Niemand darf sich an der Debatte beteiligen ohne vorher vom Versammlungsleiter das Wort erhalten zu haben. Letzterer ist berechtigt die Redner beim Abschweifen vom Thema zur Ordnung zu rufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf wenn die Mitglieder auf 20 gesunken ist. Das etwa vorhandene Vereinsvermögen wird an die verbleibenden Mitglieder verteilt.

* bedeutet „... soweit in zukünftigen Jahreshauptversammlungen nicht anders beschlossen.“

Schlussbestimmung:

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung sofort in Kraft.

Abänderungen derselben können nur in einer ordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Dungelbeck, den 20.01.2001

1. Vorsitzender W. Tollnick
2. Vorsitzender G. Momberg
1. Kassierer M. Asche
2. Kassierer G. Breust
1. Schriftführer V. Böhme
2. Schriftführer S. Balke

Dungelbeck, den 08.01.2017 Änderung

1. Vorsitzender W. Tollnick
2. Vorsitzender P. Rüsenberg
1. Kassierer G. Breust
2. Kassierer C. Richert
1. Schriftführer F. Monpetain
2. Schriftführer T. Kluge